Schlesische Privilegirte Staats- Kriegs- und Friedens-Zeitungen.

Anno 1745. Mittwochs den 25. August. No. 100.

Berlin den 21. Aug.

Am 18ten gieng der aus Bayern hier angekommene General-Major, Hr. Graf v. St. Germain, von hier ab nach Böhmen zur Armee. Vorgestern frühe sind Ihro Durchl. der Fürst von Anhalt-Dessau von hier nach Magdeburg zur Armee abgegangen. Des Vormittags wurden Ihro Hoheit die Gemahlin Sr. Hoheit des Printzen und Marckgrafen, Heinrichs, mit einer jungen Printzeßin entbunden. Des Tages traf ein Secretär Sr. Durchl. des Hertzogs zu Sachsen-Weissenfels mit Briefen an des Fürsten von Anhalt Durchl. allhier ein.

Franckfurt am Mayn den 13. Aug.

Allhier siehet man ein Chur-Brandenburgis. Pro Memoria, die unumgänglich nöthige Vor-Berathschlagung verschiedener wichtigen Puncte vor wircklicher Angehung der Wahl eines künftigen Römis. Königs und Kaisers betreffend: Exhibitum Moguntino den 6 Aug. 1745. Communicatum per eundem den 7 dito, welches wir um seiner Wichtigkeit willen hier in extenso mittheilen:

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen, als Churfurst zu Brandenburg, von Chur-Mayntz, nach Anleitung der Güldenen Bulle Kaisers Caroli IV. zu der Wahl eines Römis. Königs, so zum Röm. Kaiser zu erheben, behörig eingeladen worden, sind Höchstdieselben wohl mit von denen ersten gewesen, so Ihren zweyten Wahlgesandten bereits im Monath April benannt und bevollmächtiget, dem auf dem 1 Jun. a. c. bestimten Wahl-Tag beyzuwohnen. Derselbe hat auch nicht allein vor Erscheinung dieses Termins dem Chur-Mayntzischen Hofe durch dessen bisherigen Comitial Ministrum davon Nachricht gegeben, sondern auch

auch, sobald der zweyte u. dritte Chur-Mantzische Wahlgesandte sich allhier eingefunden, und Ihm von ihrer Ankunft Nachricht gegeben, selbigen durch den Königl. Legations-Secretarium die obhabende Vollmacht notificiren lassen. Durch solche prompte Beschickung haben Se. Königl. Maj. zum Voraus in der That zu erkennen gegeben, daß Sie als Chur-Fürst zu Brandenburg nichts verabsäumen wollen, um das höchst wichtige Wahlgeschäffte fordersamst nach der Litter und Güldenen Bulle mit anzugehen, und das Reich mit einem würdigen Oberhaupte wieder versehen zu helffen. Nun ist durch die Güldene Bulle klärlich fürgesehen, daß 1) die Churfürsten, welche ad eligendum habiles sind, eingeladen werden, und erscheinen; 2) in völliger Freyheit und Sicherheit, und 3) ohne alle prævention per pacta, stipendia aut promissa zur Kaiser-Wahl hinkommen, solche vornehmen und vollenden mögen. Findet eines von diesen dreyen Requisitis, oder auch alle drey einen offenbahren Anstand, oder es gehen dawider gar wircklich Contraventiones und Turbationes vor; so erfordert die Natur des vorzunehmenden Geschäfts von selbsten, daß solche offenbahre Anstände, Contraventiones und Turbationes præliminariter bey einer legalen Churfürstl. Collegial-Versammlung in Deliberation gezogen, und vor allen Dingen aus dem Wege geräumet, mithin die Sachen in solche Wege eingeleitet werden müssen, daß nach der Vorschrift der Güldenen Bulle frey und ohngehindert zum Wahl-Geschäfte selbst geschritten werden könne, soll anders die Wahl selbst legal und gültig seyn, und kein Schisma vorsetzlich, zu gäntzlichem Umsturtz der Reichs-Verfassung, veranlasset werden. Es hat dahero Sr. Königl. Maj. gleich Anfangs bey der von Chur-Mayntz durch den Freyherrn v. Erthal geschehenen Einladung nicht anders als befremdlich und gantz ausserordentlich vorkommen können, daß derselbe wegen der bekanten Umstände, worinne die Chur-Böhmis. Wahl-Stimme durch einen bey dem letzt-vorigen Wahltage abgefaßten förml. Churfürstl. Collegial-Schluß, sich gesetzt befinden, noch ehe und bevor er seine Audientz gehabt, Dero Cabinets-Ministerio zu vernehmen gegeben: „Wie „er zu Dresden, wohin er von Berlin abgehen „solle, die Nachricht von dem gleichfalls Chur-„Mayntzischen Minister, dem Freyherrn von „Kesselstadt, aus Bonn erwartete, welcher ge-„stalt der Churfürst von Cölln sich wegen Mit-„beruffung der Chur-Böhmen erklärt haben „würde, um sich darauf nach Prag zu verfü-„gen, die Intimation an die Böhmis. Stände „zu verrichten, massen NB. Chur-Trier u. Chur-„Braunschweig, darunter bereits mit Chur-„Mayntz verstande wären, u. wolte er also auch „Sr. K. Maj. Meynung darüber vernehmen.„ Ob nun zwar demselben pro dignitate & autoritate Collegii Electoralis geantwortet worden: Man könte und wolte von dem bey dem vorigen Wahltage wegen Quiescentz des Chur-Böhmschen Voti abgefaßten bekandten Concluso bey den annoch fortdaurenden Ursachen, so dazu Anlaß gegeben, nicht abgehen, sondern wohlmeinend angerathen haben, daß Seine Churf. Gnaden zu Mayntz, ehe Sie zu dem verfänglichen Passu, die Böhmschen Stände zu beschicken, resolvirten, diese wichtige und collegial gewordene Sache vorher an das Churf. Collegium zur gemeinschaftl. Erwegung gelangen lassen möchten: so ist doch, wie Reichskundig, sothaner Fürgang mit Zurücksetzung aller Einsicht für des Churf. Collegii Autorität, Verfassung und Schlüsse de facto geschehen. Se. Kön. Maj. lassen dahin gestellt seyn, ob und wie weit einige Ihrer Herren Mit-Churfürsten darunter mit Chur-Mayntz einverstanden gewesen, soviel aber auch deren etwa seyn möchten, so ist und bleibt es doch eine selbst redende, feste und unumstößliche Wahrheit, daß in Sachen, welche zu dem gesamten Churf. Collegio gehören, extra Collegium keine majora noch also noch aus denen etwa hier und da vorläuffig geäusserten Erklärungen ein verbindliches Conclusum gemacht werden können. Se. Kön. Maj. welche Reichs-kundbarer massen

sen vom Anfange Ihrer Regierung her in Conformität der gemeinen Chur-Verein treulichst und mit aller Ihrer Macht des Churf. Collegii Würde, Autorität und Verfassung und die damit verknüpfte allgemeine Reichs-Wolfarth zu unterstützen bedacht und behülfflich gewesen, bestehen demnach zum ersten auch in diesem Fall darauf, daß dieser neu erschwerte Stein des Anstossés durch eine gemeinsame collegial- und legale Vorberathschlagung gehoben werde. Nicht mindere Attention aber auf derer Churfürsten im gegenwärtigen Fall unumgänglich erforderliche Freyheit und Sicherheit hat bey Sr Kön. Maj. das Chur-Pfältzische Circulair-Schreiben wegen des feindl. Einfalls der Kön. Ungar. Truppen in Dero Chur-Lande, ingleichen wegen Aufhebung des Secretarii ihres 2ten Wahl-Gesandten mit allen seinen Briefschafften auf freyer Post- und Her-Strasse erwecken müssen, u. es haben Se. Königl. Maj. derowegen durch Ihren Wahl-Gesandten den übrigen anwesenden fürtreflichen Churf. Ministris zu erkennen geben lassen, wie Sie sich wohl versichert hielten, daß kein einziger redlicher und patriotisch-gesinnter Chur- und Fürst dergleichen unerhörte u. despotische Gewaltthätigkeiten werde entschuldigen und gut heissen können, um so weniger, da selbige zu einer Zeit geschehen, da der Wahl-Convent seinen Anfang nehmen sollen, und Se. Churf. Durchl. von der Pfaltz Dero Wahl-Gesandtschafft nach Franckfurt abgehen zu lassen im Werck begriffen. Sie gäben also zu ermessen, wohin es denn endlich mit der Reichs-Verfassung und Freyheit gerathen würde, wenn erlaubt seyn solte, zu Unterdrückung eines so vornehmen Mitglieds des Churf. Collegii so offenbahre in den Reichs-Gesetzen so hoch verpönte Violentzien ungescheut auszuüben, und demselben ein beifälliges Votum zur Kayser-Wahl gleichsam mit dem Messer an die Gurgel abzuzwingen. Durch Aufhebung des Secretarii aber, welcher die letztern Wahl-Acta von Manheim abholen sollen, sey ferner die Sicherheit des zur Kaiserwahl bestimmten Orts offenbar völlig violirt worden ꝛc. Solchergestalt habe man bey gegenwärtigen Wahl-Convent sich weder einige Sicherheit zu Beschickung und Angehung der Kaiserwahl, noch viel weniger die Führung einer nach der güldenen Bulle, und denen Reichs-Constitutionen abgemeßnen freyen Wahlstimme zu versprechen. Daher versähen Se. Königl. Maj. sich zu ihrer Herren Mit-Churfürsten und besonders zu Chur-Maynz, als vorsitzenden Churfürsten und Directoris des Churfürstl. Collegii Reichs patriotischen Eyfer gantz zuversichtlich, daß dieselben in dergleichen Reichs-Satzungs wiedriges und bisher unerhörtes Vornehmen keineswegs gehelen noch solches mit gleichgültigen Augen ansehen, sondern sich vielmehr demselben ernstlich widersetzen, und sich angelegen seyn lassen würden, die daraus entstehenden Inconvenientzen schleunig abzuwenden. Die Versehung der güldenen Bulle lautet in solchem Fall gantz klar und unbedinglich: Si quidem talis princeps Elector extiterit, & tunc ceteri sui collectores a suo ipsum deinceps excludant consortio, ipseque voce electionis & aliorum principum Electorum loco dignitate careat, atque jure. Und weil bey Annäherung der Kön. Ungarisf. Armee bis vor die Pforte vor Franckfurt, auch Einführ- und Obtentirung eines Chur-Böhmischen Gesandten unter Bedeckung der Waffen es um die Sicherheit und Freyheit des Wahl-Convents je länger, je mislicher aussiehet, ja gar die Absicht augenscheinlich sich hervor thut, einen von etl. unerlaubten prämeditirten Kayser sub armis durchsetzen und proclamiren zu wollen: so können Se. Kön. Majest. 2tens sich nicht entbrechen, desto eifriger darauf anzutragen, daß unausgestellt die offenbahre Vergewaltigung und Violationes der Churf. Wahl Freyheit und Sicherheit, so bereits verübt, und augenscheinlich ferner zu besorgen, in gemeinsame Collegial-Prädeliberation gezogen, und durch einen beständigen Collegial-Schluß Reichsgesetzmäßig geahndet, u. solchergestalt itzt gedachte Wahl-Freyheit und Sicherheit gäntzlich voritzt und

alle

allezeit auser allen Anstoß gestellet werde. Nebst dem ist bekandt, was in der güldenen Bulle vor ein theurer Eid den sämtl. Churfürsten bey Erwehlung eines zur Wohlfarth der Christenheit nützlichen und würdigen Reichs-Oberhaupts vorgeschrieben ist, wenn darinne ein jeder auf sein Gewissen nehmen muß, wie die Worte lauten: Vocem meam & votum seu electionem dabo absque omni pacto, stipendio, pretio vel promisso, seu quocunque modo talia valeant appellari, worunter auch ohne Zweifel mit begriffen ist, daß man nicht durch Gewalt der Waffen dazu gezwungen worden sey. Soll nun hernach auch im gegenwärtigen Fall zu Wercke gegangen, und mit dem Churf. Wort und Eid kein Gespött getrieben werden; so wird 3) unumgänglich nöthig seyn, daß auch hierüber nach denen dermahlen vorwaltenden Umständen das Gesetzmäßige präliminariter statuiret werde. Se. Königl. Maj. sind Ihres Orts des festen Vorsatzes, das edelste Reiches Grund-Gesetz der güldnen Bulle, worauf des Churf. Collegii Hoheit, Vorrechte u. Verfassung beruhen, buchstäblich unverbrüchlich zu befolgen. Sie rathen auch und wollen nach allen Kräften dazu behülflich seyn, daß durch fördersamst an die Hand zu nehmende gemeinsame Collegial-Handlung und darauf zu fassenden legalen Schluß die vorhandene höchstwichtige, das gantze Werck sonst hemmende ja aufhebende Obstacula hinlängl. removirt, und sowohl ieder Churfürst vor sich als alle insgesamt in den Stand gestellet werden, darin seyn und bleiben, um hiernächst nach der Vorschrift der güldenen Bulle, und also mit Effect das Wahl-Geschäft antreten und vollenden zu können. Ferner und 4) erfordert auch die Hoheit und das Ansehen des Churfürstl. Collegii in Deliberation zu ziehen, wie man das den Churfürsten und ihren Gesandten zukommende Ceremoniale Regium auf allen Seiten im Wercke behaupte, u. einen beständigen Schluß fasse, wie man es darnach mit auswärtiger Mächte Gesandten halten wolle. Se. Kön. Majest. haben deßwegen Ihre Gesandtschafft noch vor Erscheinung des Termini vom 1 Jun instruirt gehabt, dazu besten Fleisses zu concurriren, auch solches dem Chur-Mayntzischen Hofe, so darum Instantz gemacht, notificiren lassen. Nicht weniger erheischen des Churf. Collegii Präminenzien und Prärogativen, besonders die der Zeit so nöthige Verwahrung des kostbarsten Kleinods des Wahl-Rechts, daß es in seiner ihm privative durch die güldene Bulle bestimmten Wahl-Stadt, für sich allein das Wahl-Geschäffte vornehmen und vollenden könne und solle. Dahero Se. Kön. Maj. 5) auch diesen Punct zur Präliminar-Erwegung und darüber zu fassenden Collegial-Schluß ausstellen: Ob es mit dem Wahl-Tage compatible sey, daß neben demselben zugleich an andere Conventus publici an eben diesem privilegirten Wahl-Ort gehalten werden können? Schließlich wollen Se. Majest. nicht zweifeln, das Hochl. Chur-Mayntzische Directorium werde von tragenden Amts wegen zuförderst darauf bedacht seyn, daß vorberührte höchstwichtige Puncte præliminariter deliberanda, als welche ohnedem kraft der gemeinen Chur-Verein, auf eines einzigen Churfürsten Begehren in Collegial-Deliberation genommen werden müssen, in via legali zur Berathschlagung gebracht, und bis darüber ein bündiger Schluß gefaßt, mit allen andern, auch etwa einseitig mit etlichen vortreflichen Churf. Wahl-Gesandten privatim vornehmenden auf das Haupt-Wahl-Geschäffte abzielenden, an sich illegalen und die übrigen nicht verbindenden Handlungen an sich halten. Allermassen man sonst Chur-Brandenburgscher Seits dawider zum Voraus feyerlichst protestiret, und gegen das solchergestalt vorsetzl. veranlassende Schisma und den daraus folgenden Umsturtz der gantzen Reichs-Verfassung, sich hiermit ausdrücklich verwahret und bedungen haben will.

Franckfurt am Mayn den 6. Aug. 1745.

von Pollmann.

Nach-

Nachtrag ad No. c.

Mittwochs den 25. Aug. Anno 1745.

Reyß den 16. Aug.

Nachdem die Leipziger und Altonaer-Zeitungs-Verfasser ihre Abfertigung erhalten, u. überzeuget worden, daß sie sich von ihren Correspondenten in Wien durch falsche Nachrichten hinter das Licht führen lassen; so fänget der Hr. Verfasser der Regensburger Wochen-Blätter an, dem Publico viel ungeräumtes u. nimmer zu erweisendes Zeug aufzuheften, welches hierauf in vielen andern teutschen u. frantzös. Zeitungen vor Wahrheit verkauffet wird. Es schämet sich derselbe nehmlich nicht eine vielleicht auf einem Coffee-Hause in Wien erdichtete Gasconade zu erzehlen, daß 300 M. von der Ungarischen Insurrections-Miliz, 1500 Preussen geschlagen, davon über 100 getödtet und etliche 60 Mann zu Krieges-Gefangne gemacht hätten. Ferner referiret derselbe mit vielen Umständen, daß unsre Truppen Cosel belagert und der Commendant daselbst um Succurs gebeten, und was dergleichen Absurditäten mehr sind. Die Bravour der Preußis. Truppen ist in der Welt viel zu bekandt, daß es nöthig ist, das erste von gedachtem alten Weiber-Mährgen zu wiederlegen; und das 2te ist ebenfalls in facto irrig, indem die Königl Armee in Ober-Schlesien bishero bey Neustadt unbeweglich gestanden, und noch zur Zeit keinesweges die Festung Cosel belagert hat.

Fortsetzung des Articels von Striegau.

Von der Königl. Preuß. Armee sind allhier begraben: Hr. Oberstlieutn. v. Düring, von dem 1sten Bataill der Königl. Guarde, Hr. Obrist v. Massow und Oberstl. v. Kleist, vom Haakis. Regiment, die übrigen Bleßirten sind von hier nach Schweidnitz transportiret worden, woselbst man bey der Evangel. Kirche begraben hat: Se. Excell. den Hrn. General-Lieuten. Joh. Friedr. Sebastian, Erb-Truchses Grafen v. Waldburg, Hr. Otto Ernst v. Korff u. Hr. Carl Fr. v. Dinggraf, Capitains vom Regim. Alt-Anhalt, Hr. Joh. Fr. v. Retzow und Hr. v. Ratenau, Capitains bey dem Kön. Guarde Bataillon, Herr George Ludwig Freyherr v. Werther und Hr. Balthasar Ludwig v. Wolf, Capitains v Posadowski, Hr. Joh. Ernst v. Hobeck, Obrister vom Regim. Printz v. Bevern, Hr. v. Krach, Capit. von Printz v. Bevern, Hr. Obrist v. Schwerin, von der Guarde, Hr. Peter Heinr. v. Münchow, Oberstl vom Regim. Printz v. Darmstadt, Hr. v. Haussen, Oberstl. vom Regim. v. Hessen-Darmstadt, Hr. Lieut. v. Unruh, vom Rothenburgischen Regiment. Bey der Cathol. Kirche hat man beygesetzet: Hn. Ludwig Baron v. Rohe, Lieutnant unter dem Hessen-Darmstädtischen Regiment.

Aus dem Haupt-Quartier des Großhertzogs zu Heidelberg den 10 Aug.

Die alliirte Armee behält noch immer ihre Stellung, und die Frantzös. hat auch ihr Lager nicht verändert, seitdem sie Worms verlassen hat. Den 2. dieses waren Se. Kön. Hoheit zu Ladenburg, den rechten Flügel zu besehen, und speiseten des Mittags bey dem Printzen von Salm. Die Gräfin von Khevenhüller ist diesen Mittag mit der Frau von Berlichingen aus Franckfurt hier angelangt, von dannen der Graf v. Khevenhüller gleichfalls in kurtzem erwartet wird. Es müssen viel Materialien zum Brücken-Bau zusammen gebracht werden.

Turin den 27. Jul.

Obgleich unser Agent sich auf Kön. Ordre von Genua nach Livorno retiriret hat; so befindet sich doch der Genuesis. Minister, Marquis de Curli, noch immer allhier, und man höret nicht, daß er Ordre habe, unsern Hof zu ver-

verlassen. Der Marqvis von Castellar, welcher die Armee des Infanten commandirte, ist zum Vice-König auf der Insul Majorca erkläret worden; er hat bereits seine Zurück-Reise nach Madrit angetreten, und der Marschall von Maillebois commandiret nebst der Frantzösischen auch die Spanische Armee unter höchstgedachtem Printzen. Die Armee des Grafen de Gages hat sich zur rechten gewendet, um Tortona zu belagern; dieser Ort ist viel stärcker befestiget, als er im letzten Kriege vor der Eroberung nicht gewesen; Die neuen Wercke aber, worunter sich auch eins auf einem Berge befindet, sind noch nicht ausgemauert.

Oberhausen bey Philippsburg den 9. Aug.

Das Corps Frantzös. Truppen zu Speyer campiret noch daselbst; noch ein anderes Campement stehet zu Walsen und das Gros ihrer Armee zu Ogersheim, woselbst sie die Verstärckung aus Flandern erwarthet. Ein Husaren-Rittmeister zu Rheinhausen hat die Nachricht empfangen, daß die Frantzosen Bewegungen machten, zu Dettenheim den Rhein zu paßiren; auf diese eingelauffene Zeitung brachen alle Truppen zu Losheim, Rheinhausen und von hier auf, wohin sich auch ein groß Detachement Cavallerie und Infanterie von der alliirten Armee begeben soll. Heute morgen und diesen Augenblick hat man starck hören schiessen; man glaubet, daß die Oestr. Truppen mit den Frantzosen zu Dettenheim scharmutziren. Die Frantzosen haben bey Mannheim 3 Brücken über den Rhein geschlagen, um diesen Fluß zu paßiren, und die bevorstehende Kayser-Wahl zu verhindern.

Bey dem privil. Verleger dieser Zeitungen Joh. Jacob Korn ist zu haben:

1) Peter Ahlwardts Bronto-Theologie, oder vernünftige und theologische Betrachtungen über den Blitz und Donner, wodurch der Mensch zur wahren Erkäntniß GOttes und seiner Vollkommenheiten, wie auch zu einem tugendhaften Leben und Wandel geführet werden kan. 1745. 10 sgr.

2) Lecons de Physique Experimentale, sur l' equilibrd des liquerers, & sur la Nature & les proprietés de l'Air traduites de l'Anglois de M. R. Cotes, Professeur de Physique Experimentale, a Cambridge. avec figures à Paris. 2 fl. 10. sgr.

3) Valentin Kräutermaüs, die bestürmte aber entsetzte Residenz der Vernunft, oder von dem Gedächtniß, wie dasselbe bis in das hohe Alter gut zu erhalten, das geschwächte zu stärcken, und das verlohrne wieder zu bringen sey, nebst etl. insonderheit zwey hinten angefügten Universal-Artzneyen sich bis in ein sehr hohes Alter gesund und bey jugendlichen Kräften zu erhalten, und die Metallen zu erhöhen, ingleichen aus den Edelgesteinen, Metallen u. dergleichen Quint-Essentzen, kräftige Artzneyen zu machen. 1745. 5 Sgr.

4) Heinrich Aug. Krahms deutliche und gründl. Anweisung zum Briefschreiben, dergestalt eingerichtet, daß ein jeder Liebhaber dieser nöthigen Wissenschafft solche nicht nur völlig erlernen, fassen und gebrauchen, sondern auch hinwiederum andre darinnen glücklich unterrichten kan, nebst einem Anhange etl. Muster von Auszügen, Quittungen, Fracht-Zetteln, Wechsel-Briefen und dergleichen, so Kauffmann als Oeconomischen Schriften, auch Unterricht vor diejenigen, welche in der Orthographie oder Rechtschreibe-Kunst sich üben wollen, ingleichen nützlich Titular-Buch. 1745 5 Sgr.

5) Eine Predigt von den nöthigen Anstalten aufs Zukünftige, am IX. Sonntage nach Trinitatis 1745. in der St. Barbarä-Kirche gehalten von M. Bake, Feld-Predigern des Graf Haackschen Regiments, 1 Sgr.

NB. In vorigen Zeitungen ist unterm Artickel von Striegau in etlichen Exempl. statt 4 Jul. der 4. Jun zu lesen.